



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

15. April 2025

Nr. 03/2025

Inhalt

15.04.2025	Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe an der Hochschule Nordhausen	2
------------	--	---

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe an der Hochschule Nordhausen

Vom 15. April 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe. Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat am 26. Februar 2025 die Satzung beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 14.04.2025 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für berufliche Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Absatz 1, die eine Immatrikulation ab dem Wintersemester 2025/26 in einem Bachelorstudiengang anstreben. Die Bestimmungen der sonstigen zugangsregelnden Satzungen der Hochschule, insbesondere der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen, gelten ebenfalls, soweit in dieser Satzung nichts Anderes festgelegt ist.

§ 2

Studium auf Probe

- (1) Personen nach § 1 werden in einen Studiengang der Hochschule Nordhausen in der Form des Studiums auf Probe immatrikuliert, wenn die Zulassungsvoraussetzungen dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Dauer des Studiums auf Probe beträgt zwei Semester. Das Studium auf Probe kann nicht als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3

Studienberatung

- (1) Die Zulassung zum Studium auf Probe setzt eine Beratung in der Allgemeinen Studienberatung der Hochschule Nordhausen voraus.
- (2) Der Nachweis über die erfolgte Beratung (Beratungsprotokoll) ist mit der Bewerbung zum Studium auf Probe einzureichen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugelassen werden können Bewerber mit einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten und erfolgreich abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und einer anschließend mindestens dreijährigen hauptberuflichen Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich. Bewerbungen zum Studium auf Probe sind innerhalb der für zulassungsfreie Studiengänge geltenden Bewerbungsfristen einzureichen.
- (2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen nehmen die Bewerber für ein Studium auf Probe an den Zulassungsverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge gemäß den geltenden Bestimmungen

des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes und der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung teil. Dabei gilt die Durchschnittsnote des Berufsabschlusses nach Absatz 1 als Note der Hochschulzugangsberechtigung. Als Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung gilt das Datum der Studienberatung nach § 3 Abs. 2.

§ 5

Studiendauer und Leistungsnachweise

(1) Für die Studierenden auf Probe gelten die Prüfungsordnung und die Studienordnung des gewählten Studiengangs, soweit die Bestimmungen für das Studium auf Probe anwendbar sind und in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) In den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften müssen für die endgültige Einschreibung mindestens zwei Module aus dem Pflichtbereich des ersten Fachsemesters im Prüfungszeitraum des ersten Semesters erfolgreich abgeschlossen und alle übrigen Module des ersten Fachsemesters mit Ablauf des zweiten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein.

(3) In den Bachelorstudiengängen des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften müssen für die endgültige Einschreibung Module im Umfang von 40 Leistungspunkten aus den ersten beiden Fachsemestern mit Ablauf des zweiten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein.

(4) Spätestens zwei Monate nach Beendigung des letzten Semesters der Probestudienzeit erfolgt die Entscheidung über die endgültige Einschreibung. Liegen die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Studiums nach § 5 Absatz 2 bis 5 vor, so erfolgt eine endgültige Immatrikulation in das auf die Probestudienzeit folgende Fachsemester. Das Studium auf Probe wird auf die Regelstudienzeit angerechnet. Den Studierenden, die das Studium fortsetzen, werden die bisher erbrachten Leistungen und Fehlversuche angerechnet. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Studierende zu exmatrikulieren. Das Prüfungsamt entscheidet über die Fortführung des Studiums und die Fachsemestereinstufung.

§ 6

Wiederholungsprüfungen

Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen während des Probestudiums. Sofern jedoch Wiederholungsprüfungen für den jeweiligen Studiengang angeboten werden, ist die Teilnahme daran möglich. Eine während des Probestudiums in der Wiederholungsprüfung bestandene Leistung wird als im Probestudium erfolgreich erbrachte Leistung gewertet.

§ 7

Wiederaufnahme eines Studiums

(1) Ein erneutes Studium auf Probe in dem gewählten Studiengang ist nach Exmatrikulation wegen nicht erfolgreichen Abschlusses des Probestudiums ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme des Studiums auf Probe in dem gewählten Studiengang nach Exmatrikulation aus anderen Gründen kann nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn die oder der Studierende nachweist, dass besondere Gründe vorlagen, die zum Abbruch des Probestudiums führten und sie oder er diese nicht zu vertreten hatte.

(2) Einmalig in einem anderen als dem ursprünglich gewählten Studiengang ein Studium auf Probe aufzunehmen, ist möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt sind. Darüber hinaus gehende Zulassungen zum Studium auf Probe sind ausgeschlossen.

(3) Bei nachträglichem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und Wiederaufnahme eines Studiums können die im Rahmen des Probestudiums erbrachten Leistungen auf Antrag anerkannt werden. Der Antrag auf Anerkennung kann für einzelne oder für sämtliche erbrachten Leistungen gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 8**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 9**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Studiums auf Probe an der Hochschule Nordhausen vom 30. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 6/2023, S. 6), außer Kraft.

Nordhausen, 15. April 2025

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident